

Informationsblatt Ein-/Zweifamilienhaus/Reihenhaus „Raus aus dem Öl“-Bonus für Private 2019 Neuaufgabe ab 23.09.2019



Mit dem „Raus aus dem Öl“-Bonus wird der Ersatz eines fossilen Heizungssystems durch eine klimafreundliche Technologie im privaten Wohnbau gefördert.

Der „Raus aus dem Öl“-Bonus für die Heizungsumstellung auf eine klimafreundliche Technologie beträgt bis zu 5.000 Euro. Bitte beachten Sie: Es können max. 30 % der förderungsfähigen Kosten gefördert werden.

Einreichen können natürliche Personen. Gefördert werden **Leistungen**, die **ab 01.01.2019** erbracht wurden.

Anträge können **ab 23.09.2019** solange gestellt werden, wie Budgetmittel vorhanden sind, längstens jedoch bis zum 31.12.2019. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online unter www.raus-aus-dem-öl.at.

Wer kann eine Förderung beantragen?

Der „Raus aus dem Öl“-Bonus für Ein-/Zweifamilienhäuser und Reihenhäuser richtet sich an folgende Zielgruppen:

- (Mit-)EigentümerInnen, Bauberechtigte oder MieterInnen eines Ein-/Zweifamilienhauses oder Reihenhauses

Im Rahmen des „Raus aus dem Öl“-Bonus 2019 kann pro AntragstellerIn nur ein Förderungsantrag gestellt werden. Weiters kann auch pro Objekt (= Einfamilienhaus oder Reihenhaus bzw. Wohneinheit eines Zweifamilienhauses) nur ein Förderungsantrag eingereicht werden. Für Gebäude mit drei oder mehr Wohneinheiten gelten besondere Förderungskriterien. Beachten Sie dazu das Informationsblatt „Raus aus dem Öl“-Bonus für Private 2019 – Mehrgeschoßiger Wohnbau. Eine Förderung ist nur für Gebäude im Inland möglich.

Was wird gefördert?

Gefördert wird der Ersatz eines fossilen Heizungssystems.

Die förderungsfähigen Kosten umfassen die Kosten für das Material, die Montage sowie Planungskosten. Beachten Sie dazu auch das Dokument „Förderungsfähige Kosten“ auf www.raus-aus-dem-öl.at. Maßnahmen, für die keine Montagerechnungen von Professionisten vorgelegt werden, können nicht gefördert werden.

Förderungsfähige Maßnahmen

Umstellung eines fossilen Heizungssystems (Öl, Gas, Kohle, Strom und Allesbrenner) auf Holzcentralheizung, Wärmepumpe und hocheffiziente Nah-/Fernwärme; die Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlagen sind ebenso förderungsfähig.

Welche Voraussetzungen müssen für eine Förderung erfüllt werden?

Bei **Umstellung eines fossilen** auf ein klimafreundliches **Heizungssystem** wird ein „Raus aus dem Öl“-Bonus vergeben. Die Altanlage ist außer Betrieb zu nehmen und ist inkl. eventuell vorhandener Brennstofftanks ordnungsgemäß zu entsorgen. Die fachgerechte Entsorgung ist der Förderungsabwicklungsstelle auf Nachfrage nachzuweisen. Die Vorlage eines gültigen Energieausweises (max. 10 Jahre alt) vom Wohngebäude oder eines Energieberatungsprotokolls des jeweiligen Bundeslandes ist notwendig.

förderungsfähige Maßnahme	Förderungsbedingungen
Tausch des fossilen Heizungssystems Öl, Gas, Kohle, Strom und Allesbrenner	<p>Wesentlich für die Wahl des neuen Heizungssystems ist die Anschlussmöglichkeit an ein hocheffizientes Nah-/Fernwärmenetz. Ist dies gegeben, kann der Anschluss daran gefördert werden. Ist dies nicht möglich, kann wahlweise ein Holzzentralheizungsgerät oder eine Wärmepumpe gefördert werden. Bitte beachten Sie die spezifischen Förderungsbedingungen der jeweiligen Technologie. In jedem Fall ist die Altanlage (Kessel und Tankanlage) außer Betrieb zu nehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • hocheffizienter Nah-/Fernwärmeanschluss <ul style="list-style-type: none"> - Mindestens 80 % der Energie stammen aus erneuerbaren Quellen, hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU, sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt oder einer Kombination dieser Energien/Wärmen. Zur Spitzenlastabdeckung und als Ausfallsreserve kann Energie aus anderen Systemen im Ausmaß von bis zu 20 % eingesetzt werden. - Anlagenteile müssen im Eigentum des Antragstellers/der Antragstellerin sein; Anschlussgebühren werden nicht gefördert. • Holzzentralheizungsgerät <ul style="list-style-type: none"> - im Volllastbetrieb Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie (UZ 37) und eines Kesselwirkungsgrades von mind. 85 % (Liste der förderungsfähigen Kesseltypen auf www.raus-aus-dem-öl.at) - Bei Ein-/Zweifamilienhäusern sind nur Kessel ≤ 100 kW förderungsfähig. - keine Anschlussmöglichkeit an eine hocheffiziente Nah-/Fernwärmeversorgung • Wärmepumpe <ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung der EHPA-Gütesiegelkriterien Abschnitt 2.1 „Technical Conditions“ der EHPA regulations for granting the international quality label for electrically driven heat pumps in der Version 1.7 vom 07.06.2018. - Für Anlagen mit einem Kältemittel mit einem GWP¹ ≥ 1.500 wird die ermittelte Förderung um 20 % reduziert. Das eingesetzte Kältemittel darf ein GWP von 2.000 nicht überschreiten. - max. Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems von 40°C - Liste der förderungsfähigen Wärmepumpen auf www.raus-aus-dem-öl.at - keine Anschlussmöglichkeit an eine hocheffiziente Nah-/Fernwärmeversorgung

¹ Bestimmung nach 5. IPCC Sachstandsbericht

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben. Planungskosten werden mit max.10 % aller förderungsfähigen Kosten bei der Berechnung der Förderung berücksichtigt.

förderungsfähige Maßnahme	„Raus aus dem Öl“-Bonus*
Tausch des fossilen Heizungssystems – „Raus aus dem Öl“-Bonus Öl, Gas, Kohle, Strom und Allesbrenner	5.000 Euro
* Für Wärmepumpen mit einem Kältemittel mit einem GWP zwischen 1.500 und 2.000 wird die ermittelte Förderung um 20 % reduziert.	
Die Förderung ist mit max. 30 % der förderungsfähigen Investitionskosten begrenzt. Die endgültige Förderungssumme wird nach Umsetzung der Maßnahmen und Vorlage der Endabrechnungsunterlagen ermittelt und ausbezahlt.	

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Eine Antragstellung ist ab 23.09.2019 möglich. Anträge können solange gestellt werden, wie Budgetmittel vorhanden sind, längstens jedoch bis zum 31.12.2019. Sollten die zur Verfügung stehenden Förderungsmittel vor Ende der Einreichfrist ausgeschöpft sein, kann vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus eine vorzeitige Beendigung der Förderungsaktion und damit der Einreichmöglichkeit festgelegt werden.
- Der Förderungsantrag hat Angaben zu den geplanten Maßnahmen und den dafür veranschlagten Kosten zu enthalten. Diese müssen unter Berücksichtigung des Dokumentes „Förderungsfähige Kosten“ im Antrag eingetragen werden. Die Berechnung der vorläufigen Förderungshöhe erfolgt ausschließlich auf Basis der Angaben im Antragsformular. Die tatsächliche Förderungsfähigkeit sowie die endgültige Förderungshöhe werden nach Umsetzung der Maßnahmen und Vorlage der Endabrechnungsunterlagen ermittelt.
Die Umsetzung der geförderten Maßnahme muss zwischen dem 01.01.2019 und dem 30.06.2021 erfolgen. Bis spätestens 30.09.2021 muss die Endabrechnung inkl. aller geforderten Unterlagen bei der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) einlangen. Rechnungen müssen auf den/die FörderungsnehmerIn ausgestellt und vom/von der FörderungsnehmerIn bezahlt worden sein.
- Bitte beachten Sie, dass sämtliche Energieeffizienzmaßnahmen, die dem §5 Abs. 1 Z 8 EEffG entsprechen und in Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, zur Gänze der Umweltförderung im Inland als strategische Maßnahme nach dem Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte ist auch anteilig ausgeschlossen.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag benötigen.

Checkliste Antragstellung	
Ein gültiger Energieausweis oder Energieberatungsprotokoll des jeweiligen Bundeslandes	✓
Meldezettel - falls nicht in Österreich gemeldet amtlicher Lichtbildausweis (Haupt- oder Nebenwohnsitz im zu sanierenden Objekt ist keine Förderungsvoraussetzung)	✓

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination dieser Bundesförderung mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie gegebenenfalls bei den zuständigen Landesförderungsstellen. Für einzelne Bundesländer übernimmt die Kommunalkredit Public Consulting die Abwicklung der Landesförderung. In diesen Fällen überprüft die Abwicklungsstelle im Zuge der Antragstellung die Möglichkeit einer Landesförderung. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie unter www.raus-aus-dem-öl.at. Für die beantragten Maßnahmen kann kein weiterer Förderungsantrag nach einem Bundesförderungsprogramm gestellt werden.

Weitere Förderungsmöglichkeiten für klimafreundliche Heizungssysteme werden vom Klima- und Energiefonds angeboten. Nähere Informationen dazu finden sie unter www.klimafonds.gv.at.

Antragstellung und Kontakt

Eine Antragstellung ist ausschließlich online möglich. Bitte beachten Sie die oben angeführte Checkliste für die notwendigen Antragsdokumente. Detailinformationen finden Sie auch im Dokument „Häufig gestellte Fragen – FAQ“.

→ Zum Online-Antrag: www.raus-aus-dem-öl.at

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen beratend zur Seite und informieren Sie gerne:

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1092 Wien

Serviceteam „Raus aus dem Öl“:

Tel.: +43 (0) 1/31 6 31-264

E-Mail: sanierung@kommunalkredit.at

www.raus-aus-dem-öl.at | www.umweltfoerderung.at



Bundesministerium
Nachhaltigkeit und
Tourismus

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus unterstützt Privatpersonen im Rahmen des Sanierungsschecks.